

## E r s t e S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldorf über die Benutzung  
der Friedhofskapelle und die Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 19. April 1991

Der Gemeinderat Waldorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Absatz 3, 32 und 33 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5.5.1986 ((GVBl. S. 103) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel 1

Der § 10 der Satzung der Gemeinde Waldorf über die Benutzung der Friedhofskapelle und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23.11.1981 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

#### "§ 10 = Gebührentarif

Es werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

1. Benutzung der Aufbahrungskammer
  - a) für den ersten Tag = 40,-- DM
  - b) für jeden weiteren Tag = 25,-- DM
2. Aufbahrung in der Aussegnungshalle = 40,-- DM
3. Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde = 34,-- DM
4. Gestellung der Sargträger pro Mann und Stunde = 34,-- DM"

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldorf, den 19. April 1991

ORTSGEMEINDE WALDORF



Hameyer  
Ortsbürgermeister